



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Wahlwerbungsausgaben – Landtagswahl 2024

VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt der Landesregierung gemäß § 15b Abs. 4 Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz idgF (StPFöLVG) den nachstehenden Bericht betreffend die Prüfung der Wahlwerbungsausgaben für die Landtagswahl 2024.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250
F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH-393442/2024-38

INHALTSVERZEICHNIS

1. ÜBERSICHT.....	4
2. ALLGEMEINES.....	5
2.1 Rechtsgrundlagen.....	5
2.2 Definition der Wahlwerbungsausgaben.....	5
2.3 Prüfungsumfang und -methode.....	7
3. PRÜFUNGSERGEBNISSE	9
3.1 Fristgerechte Übermittlung der Aufstellungen der Wahlwerbungsausgaben.....	9
3.2 Wahlwerbungsausgaben – Darstellung und Prüfung der Plausibilität.....	10
3.3 Feststellungen hinsichtlich unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben der politischen Parteien	15

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
d. h.	das heißt
DNA	Demokratisch Neutral Authentisch
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreich
GRÜNE	Die Grünen Steiermark
KFG	Korruptionsfreies Graz
KPÖ	Kommunistische Partei Österreich
leg. cit.	legis citatae (die zitierte Gesetzesstelle)
LGBl.	Landesgesetzblatt
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
MFG	MFG Österreich – Menschen, Freiheit, Grundrechte
NEOS	NEOS – Das neue Österreich und Liberales Forum
Nr.	Nummer
ÖVP	Österreichische Volkspartei
PR	Public Relations
SPÖ	Sozialdemokratische Partei
TV	Television (Fernsehen)
Z.	Ziffer

1. ÜBERSICHT

Prüfungsgegenstand	Der Landesrechnungshof überprüfte die Wahlwerbungsausgaben der politischen Parteien für die Landtagswahl 2024 gemäß dem Steiermärkischen Parteienförderungs-Verfassungsgesetz.
Veröffentlichung	Der Landesrechnungshof hat den vorliegenden Bericht der Landesregierung zu übermitteln und auf seiner Homepage zu veröffentlichen.
Rechtliche Grundlage	Die Prüfständigkeit des Landesrechnungshof ist gemäß § 15b Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz gegeben. Der Prüfungsmaßstab ist die ziffermäßige Richtigkeit der Aufstellung der Wahlwerbungsausgaben und die Übereinstimmung mit dem Steiermärkischen Parteienförderungs-Verfassungsgesetz.
Vorgangsweise	Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der politischen Parteien, die an der Landtagswahl 2024 teilnahmen, sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshof.
Prüfzeitraum	Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum von 23. September 2024 bis 24. November 2024.

2. ALLGEMEINES

2.1 Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Überprüfung der Wahlwerbungsausgaben der politischen Parteien für die Landtagswahl 2024 durch den Landesrechnungshof findet sich im Landesverfassungsgesetz vom 11. Dezember 2012 über die Förderung der politischen Parteien im Land Steiermark (Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz).

Mit Landtagsbeschluss Nr. 1154 von 17. September 2019 wurde das Steiermärkische Parteienförderungs-Verfassungsgesetz dahingehend novelliert, dass jede politische Partei für eine Landtagswahl maximal Ausgaben in Höhe von einer Million Euro für Wahlwerbung aufwenden darf (vgl. § 15a leg. cit.). Die Einhaltung dieser gesetzlich vorgesehenen Höchstgrenze hat der Landesrechnungshof zu überprüfen. Als Prüfungsmaßstab wird die ziffernmäßige Richtigkeit der von den politischen Parteien übermittelten Aufstellungen der Wahlwerbungsausgaben und die Übereinstimmung mit dem Steiermärkischen Parteienförderungs-Verfassungsgesetz definiert.

Der Landesrechnungshofes hat den Prüfbericht der Landesregierung zu übermitteln und unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen Dritter auf seiner Homepage zu veröffentlichen.

2.2 Definition der Wahlwerbungsausgaben

Wahlwerbungsausgaben sind gemäß § 15a Abs. 1 Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz Ausgaben für landtagswahlspezifische Leistungen, deren Erbringung für die politische Partei oder Nutzung durch die politische Partei zwischen dem Stichtag und dem Wahltag erfolgt. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen Parteien unterstützt, gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Ausgaben dieser Parteien. In die Wahlwerbungsausgaben sind auch die Ausgaben einzelner Wahlwerber, die auf einem von der politischen Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidierten, einzurechnen, wobei Ausgaben eines Wahlwerbers für auf seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag in der Höhe von € 2.500 unberücksichtigt bleiben.

Stichtag und Wahltag für die Landtagswahl 2024 wurden mittels Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung (LGBl. Nr. 95/2024) festgelegt und waren der 23. September 2024 bzw. der 24. November 2024.

§ 15a Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz normiert, dass nicht nur Ausgaben zwischen dem Stichtag und dem Wahltag für die Berechnung der Wahlwerbungsausgaben heranzuziehen sind, sondern auch solche, die außerhalb dieses Zeitraums getätigt, aber in diesem Zeitraum die Leistungen für die Landtagswahl erbracht bzw. genutzt werden. Bei allen Ausgaben muss es sich aber um landtagswahlspezifische

Leistungen handeln, d. h., dass es in diesem Zeitraum auch Ausgaben der Parteien gibt, die nicht einzurechnen sind.

Eine taxative Aufzählung von Wahlwerbungsausgaben findet sich in § 15a Abs. 2 Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz. Diese umfassen demnach Ausgaben für die folgenden Leistungsbereiche:

1. Außenwerbung, insbesondere Plakate
2. Postwurfsendungen und Direktwerbung
3. Folder
4. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung
5. Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien
6. Kinospots
7. parteieigene Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden
8. Internet-Werbeauftritte
9. Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center
10. Personal
11. Wahlwerbungsveranstaltungen
12. Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerberinnen/Wahlwerber
13. Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung einer Wahlwerberin / eines Wahlwerbers
14. sonstige landtagswahlspezifische Ausgaben

Die vom Gesetzgeber aufgezählten Leistungsbereiche sind Ausgaben, die typischerweise im Rahmen des Wahlkampfes anfallen und jedenfalls als Wahlwerbungsausgabe anzugeben sind. Die Aufzählung dient als Orientierung für die politischen Parteien, um die Obergrenze einzuhalten.¹

Der Leistungsbereich 14 „sonstige landtagswahlspezifische Ausgaben“ beinhaltet diejenigen landtagswahlspezifischen Ausgaben, die nicht unter die Leistungsbereiche 1 bis 13 subsumierbar und daher diesen nicht zuordenbar sind.

Der LRH stellt fest, dass das Steiermärkische Parteienförderungs-Verfassungsgesetz eine Auflistung von Wahlwerbungsausgaben nach Leistungsbereichen enthält.

¹ Vgl. Eisner/Kogler/Ulrich, Recht der politischen Parteien – Kommentar², Wien, Jan Sramek Verlag, 2019, Seite 79f und 86.

2.3 Prüfungsumfang und -methode

Prüfungsumfang

Der Landesrechnungshof hat der Landesregierung einen Bericht mit einer nach den politischen Parteien gegliederten Aufstellung der Ausgaben gemäß § 15a Abs. 2 Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz – gegliedert nach Leistungsart, Leistungserbringer, Leistungszeitraum und Höhe – zu übermitteln und unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen Dritter auf seiner Homepage zu veröffentlichen.

In diesem Bericht hat der Landesrechnungshof zu prüfen, ob

- die politischen Parteien ihre Wahlwerbungsausgaben fristgerecht, sohin innerhalb von sechs Monaten nach der Landtagswahl, meldeten,
- die Angaben zur Einhaltung der gesetzlichen Wahlwerbungsausgabengrenze (€ 1 Mio.) plausibel sind sowie die ziffernmäßige Richtigkeit der Aufstellungen vorliegt und
- keine unrichtigen oder unvollständigen Angaben gemacht wurden.

Sofern dem Landesrechnungshof konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass in der Aufstellung enthaltene Angaben unrichtig oder unvollständig sind, hat er der betroffenen politischen Partei die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist einzuräumen, in der die Richtigkeit und Vollständigkeit zu begründen ist. Er kann von der politischen Partei die Bestätigung der Richtigkeit ihrer Stellungnahme durch deren Wirtschaftsprüfer verlangen.

Prüfungsmethode

Im Rahmen der Prüfung wurde vom Landesrechnungshof eine Musterschablone mit einer Auflistung der Leistungsbereiche gemäß § 15a Abs. 2 Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz erstellt. Diese Musterschablone wurde den an der Landtagswahl 2024 teilnehmenden politischen Parteien im Dezember 2024 zur Bearbeitung elektronisch übermittelt und um fristgerechte Übermittlung der Beantwortungen gebeten.

Nach Einlangen der Unterlagen nahm der Landesrechnungshof eine Plausibilitätsprüfung anhand der Leistungsart, der Leistungserbringer, des Leistungszeitraums und der Höhe der Ausgaben vor.

In der Folge wurden im Zuge von Vor-Ort-Terminen mit Vertretern ausgewählter politischer Parteien die übermittelten Unterlagen erörtert, offene Fragen angesprochen sowie unvollständige bzw. nicht nachvollziehbare Angaben in Bezug auf einzelne Leistungsbereiche hinterfragt. Darüber hinaus wurden Fragen auch schriftlich gestellt.

Ergänzend nutzte der Landesrechnungshof öffentlich zugängliche Informationen der politischen Parteien für seine Recherchen, wie beispielsweise

- Webseiten der wahlwerbenden Parteien und Kandidaten,
- Publikationen zum Wahlkampf,
- Medienberichterstattungen,
- Radio-, Video- und TV-Beiträge sowie
- sonstige Kommunikationsmittel (Social Media, Pressekonferenzen, Inserate und Anzeigen etc.).

Der LRH stellt fest, dass die Überprüfung der Wahlwerbungsausgaben nach dem Steiermärkischen Parteienförderungs-Verfassungsgesetz keine Gebarungsprüfung im Sinne des Art. 50 Landes-Verfassungsgesetz 2010 darstellt. Eine Überprüfung der internen Kontrollsysteme sowie eine Einsichtnahme in die Buchhaltungen der betroffenen politischen Parteien sind gesetzlich nicht vorgesehen.

Bei der Prüfung der Einhaltung der Wahlwerbungsausgabengrenze gemäß dem Steiermärkischen Parteienförderungs-Verfassungsgesetz handelt es sich um eine Plausibilitätsprüfung, die sowohl die Nachvollziehbarkeit von Sachverhalten und Daten als auch die Glaubwürdigkeit von Angaben und Aussagen miteinzubeziehen hat.

3. PRÜFUNGSERGEBNISSE

3.1 Fristgerechte Übermittlung der Aufstellungen der Wahlwerbungsausgaben

Die Landtagswahl 2024 fand am 24. November 2024 statt. Die Frist für die Übermittlung der Unterlagen endete am 24. Mai 2025.

Die Aufstellungen der Wahlwerbungsausgaben wurden von den politischen Parteien wie folgt übermittelt:

Politische Partei	Datum der Übermittlung
Freiheitliche Partei Österreich – Steiermark (FPÖ)	21. Mai 2025
Steirische Volkspartei (ÖVP)	23. Mai 2025
Sozialdemokratische Partei Österreich – Steiermark (SPÖ)	20. Mai 2025
Die GRÜNEN Steiermark	19. Mai 2025
NEOS Steiermark	23. Mai 2025
Kommunistische Partei Österreich – Steiermark (KPÖ)	15. Jänner 2025
Demokratisch Neutral Authentisch (DNA)	24. Mai 2025
Korruptionsfreies Graz (KFG)	10. Februar 2025
Menschen Freiheit Grundrechte (MFG)	14. Februar 2025

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass alle politischen Parteien eine Aufstellung ihrer Wahlwerbungsausgaben für die Landtagswahl 2024 innerhalb der gesetzlichen Frist übermittelten.

Nach der Durchführung von Vor-Ort-Terminen mit Vertretern ausgewählter politischer Parteien und der Klärung einzelner Ausgabenposten wurden – nach Aufforderung des Landesrechnungshofes – von einzelnen Parteien aktualisierte Aufstellungen der Wahlwerbungsausgaben übermittelt.

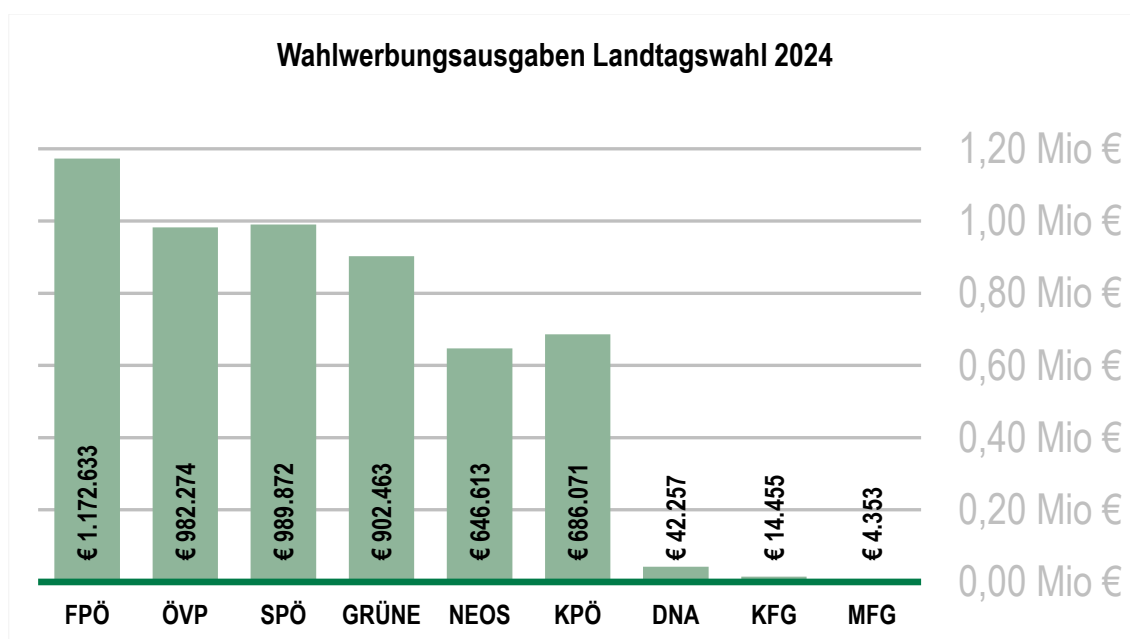
3.2 Wahlwerbungsausgaben – Darstellung und Prüfung der Plausibilität

3.2.1 Darstellung der Wahlwerbungsausgaben

Jede politische Partei darf gemäß § 15a Abs. 1 Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz für eine Landtagswahl maximal eine Million Euro für Wahlwerbung aufwenden. Im Falle der Überschreitung der Wahlwerbungsausgabengrenze sieht § 17a Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz entsprechende Sanktionen vor: Bei einer Überschreitung des Höchstbetrags um bis zu 25 % ist eine Geldbuße von 50 % des Überschreitungs Betrags, bei einer Überschreitung um mehr als 25 % eine Geldbuße in Höhe des Überschreitungs Betrags mit Bescheid der Landesregierung festzustellen. Die Geldbuße ist von der/den nächstfälligen Parteienförderung/en in Abzug zu bringen. Besteht kein Anspruch auf eine solche Parteienförderung, ist die Geldbuße gleichzeitig mit ihrer Feststellung zur Gänze zur Zahlung an das Land vorzuschreiben.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass im Falle der Überschreitung der gesetzlichen Wahlwerbungsausgabengrenze die Landesregierung eine Geldbuße – abhängig von der Höhe der Überschreitung – festzustellen hat.

Von den an der Landtagswahl 2024 teilnehmenden politischen Parteien wurden dem Landesrechnungshof die folgenden Wahlwerbungsausgaben übermittelt:



Quelle: Unterlagen der politischen Parteien FPÖ, ÖVP, SPÖ, GRÜNE, NEOS, KPÖ, DNA, KFG, MFG; gereiht nach dem Ergebnis der Landtagswahl; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Aufstellung der Wahlwerbungsausgaben je politischer Partei nach der vorgegebenen Detaillierung des § 15a Abs. 2 Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz stellt sich tabellarisch wie folgt dar:

Wahlwerbungsausgaben (Beträge in €)	FPÖ	ÖVP	SPÖ	GRÜNE	NEOS	KPÖ	DNA	KFG	MFG
Außenwerbung, insbesondere Plakate	286.858,89	459.824,86	370.586,12	355.882,36	292.095,11	208.289,84	9.000,00	6.548,91	2.527,00
Postwurfsendungen und Direktwerbung	87.837,33	113.475,75	18.751,14	880,74	31.247,21	20.379,18	0	2.509,39	0
Folder	37.547,09	23.563,73	9.891,42	7.044,21	14.130,63	21.084,01	1.428,00	0	0
Wahlkampfgeschenke zur Verteilung	54.408,13	52.090,48	178.441,75	85.135,36	18.419,65	41.762,94	354,00	0	0
Inserate und Werbeeinschaltungen in Print-, Hörfunk- und audiovisuellen Medien	324.532,91	165.380,79	244.248,59	131.877,91	113.195,48	91.714,45	0	316,80	0
Kinospots	4.911,74	0	2.795,50	0	0	0	0	0	0
parteiliche Medien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden	0	0	0	120.550,95	0	87.155,02	0	0	0
Internet-Werbeaufträge	12.731,74	101.910,75	32.644,25	149.954,07	54.164,01	94.540,73	0	0	946,00
Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center	123.392,48	35.518,24	28.944,00	15.686,10	60.316,79	60.000,00	27.400,00	0	0
Personal	25.155,54	0	7.230,52	23.996,62	26.171,06	36.433,73	0	0	0
Wahlwerbungsveranstaltungen	129.165,55	14.685,15	92.528,50	3.664,77	25.430,61	16.610,56	3.035,20	2.974,00	717,00
Ausgaben der politischen Partei für die Wahlwerberinnen bzw. Wahlwerber	32.704,33	0	3.810,10	1.360	783,69	0	0	734,03	0
Ausgaben der politischen Partei für natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung einer Wahlwerberin / eines Wahlwerbers	42.527,89	539,52	0	0	1.714,84	0	0	45,00	0
sonstige landtagswahlspezifische Ausgaben	10.859,14	15.284,50	0	6.429,52	8.943,77	8.100,04	1.040,00	1.327,14	163,00
Summe	1.172.632,76	982.273,77	989.871,89	902.462,61	646.612,85	686.070,50	42.257,20	14.455,27	4.353,00

Quelle: Unterlagen der politischen Parteien FPÖ, ÖVP, SPÖ, GRÜNE, NEOS, KPÖ, DNA, KFG, MFG; aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Aus den übermittelten Unterlagen geht hervor, dass die an der Landtagswahl 2024 teilnehmenden Parteien folgende Mittel für Wahlwerbungen ausgaben:

- FPÖ rund € 1,173 Mio.
- ÖVP rund € 982.000
- SPÖ rund € 990.000
- Grünen rund € 902.000
- NEOS rund € 647.000
- KPÖ rund € 686.000
- DNA rund € 42.300
- KFG rund € 14.500
- MFG rund € 4.400

Auf der Grundlage der dem Landesrechnungshof vorliegenden Unterlagen zu den Wahlwerbungsausgaben wird festgestellt, dass die gesetzliche Wahlwerbungsausgabengrenze gemäß § 15a Abs. 1 Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz von der FPÖ um € 172.632,76 überschritten wurde. Die weiteren acht an der Landtagswahl 2024 teilnehmenden Parteien überschritten laut deren eigenen Angaben die Wahlwerbungsausgabengrenze nicht.

3.2.2 Plausibilitätsprüfung der vorgelegten Unterlagen und Angaben der Parteien

Bei der Prüfung der Plausibilität zur Einhaltung der Wahlwerbungsausgaben und der ziffernmäßigen Richtigkeit nahm der Landesrechnungshof im Wesentlichen auf die von den Parteien zur Verfügung gestellten Unterlagen Bezug. Darüber hinaus erfolgten Gespräche mit den politischen Parteien sowie weiterführende eigenständige Recherchen (siehe dazu im Detail unter Kapitel 2.3). Eine Einschau vor Ort in die einschlägigen Unterlagen (Belege, Buchungssysteme) durch den Landesrechnungshof ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Nach Durchführung der Plausibilitätsprüfung kommt der Landesrechnungshof zu folgenden Ergebnissen:

Zuordnung bestimmter Ausgabenpositionen

Die Zuordnungen von Ausgaben zu den einzelnen Leistungsbereichen des § 15a Abs. 2 Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz erfolgten nicht einheitlich. Damit war eine Vergleichbarkeit der Ausgaben der politischen Parteien innerhalb einzelner Leistungsbereiche nicht durchgehend gewährleistet. Beispielsweise fanden sich Ausgaben für Treibstoffe, spezifische Ausgaben für Kandidaten oder Kosten für den Wahlkampftross in unterschiedlichen Leistungsbereichen wieder.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Zuordnung von Ausgabenpositionen zu den einzelnen Leistungsbereichen des § 15a Abs. 2 Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz nicht einheitlich erfolgte. Eine vergleichende Analyse der Ausgaben war daher nicht durchgängig möglich.

Um die Vergleichbarkeit der Wahlwerbungsausgaben zu verbessern und die Ergebnisse einer Plausibilitätsprüfung aussagekräftiger werden zu lassen, empfiehlt der Landesrechnungshof eine Konkretisierung bezüglich der Zuordnung von Ausgaben zu den einzelnen Leistungsbereichen des § 15a Abs. 2 Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz.

Wahlabschlussfeier

Auch in Bezug auf die Miteinbeziehung von Kosten für Wahlveranstaltungen in die Wahlwerbungsausgaben konnte der Landesrechnungshof verschiedene Interpretationen feststellen. Beispielsweise wurden Wahlabschlussfeiern, die am Abend des Wahltages (somit nach der eigentlichen Wahl) stattgefunden hatten, teilweise in einer ersten Übermittlung der Kostenaufstellungen als Wahlwerbungsausgaben deklariert, obwohl diese aus Sicht des Rechnungshofes Österreich keine spezifisch für die Wahlauseinandersetzung getätigten Beträge und somit keine Wahlwerbungsaufwendungen darstellen. Der Landesrechnungshof schloss sich der Sicht des Rechnungshofes Österreich an und forderte dementsprechend von den betroffenen Parteien aktualisierte Kostenaufstellungen an.

Auffassungsunterschiede hinsichtlich der Nicht-Einbeziehung einzelner Ausgabenpositionen

Bei der Plausibilitätsprüfung durch den Landesrechnungshof zeigten sich unterschiedliche Auffassungen der politischen Parteien hinsichtlich der Berücksichtigung bestimmter Ausgabenpositionen in den Aufstellungen. So wurden einzelne Ausgabenpositionen nur teilweise in die Aufstellungen aufgenommen bzw. unterblieb deren Aufnahme völlig. Dies betraf Ausgaben für Kraftfahrzeuge, Treibstoff sowie Ausgaben für Veranstaltungen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass einzelne Ausgabenpositionen aufgrund von unterschiedlichen Auffassungen der politischen Parteien nur teilweise in die Aufstellungen aufgenommen bzw. überhaupt nicht berücksichtigt wurden.

Hinterfragt wurde vom Landesrechnungshof weiters die von einer Partei (ÖVP) unterbliebene Berücksichtigung von Kosten für Veranstaltungen mit einer nicht unerheblichen Anzahl an Teilnehmern (Wahlkampfauftakt im November 2024 mit – laut Medien – mehr als 1.000 Personen in der Messe Graz; anschließende Tour durch zwölf Bezirke mit Regionalveranstaltungen) als Wahlwerbungsausgaben. Laut Angaben der ÖVP handelte es sich um „*parteiinterne Veranstaltungen mit ausschließlich geladenen Gästen (Funktionäre, Mitglieder)*“ und waren daher ohne öffentlichkeitswirksamen Wahlkampfbezug.

Der Landesrechnungshof konnte der Interpretation der betroffenen Partei nicht folgen. Die Qualifikation als Wahlwerbungsausgaben gemäß dem Steiermärkischen Parteienförderungs-Verfassungsgesetz folgt objektiven Kriterien, wie beispielsweise zeitlicher Zusammenhang, Inhalt einer Maßnahme oder deren Zielrichtung. Nach der einschlägigen gesetzlichen

Grundlage sind Wahlwerbungsausgaben als Ausgaben für landtagswahlspezifische Leistungen zu verstehen, deren Erbringung für die politische Partei oder Nutzung durch die politische Partei zwischen dem Stichtag und dem Wahltag erfolgt. Wahlwerbungsausgaben sind sohin solche, die in einem erkennbaren Zusammenhang mit einer Wahlkampagne stehen und dazu geeignet sind, den Wahlerfolg einer Partei oder eines Kandidaten zu fördern.

Die Veranstaltung in der Messe Graz im November 2024 hatte erkennbar einen zeitlichen Zusammenhang zur Landtagswahl, da sie in der finalen Wahlkampfphase stattfand. Sie wies Merkmale einer Wahlwerbungsveranstaltung auf (insbesondere öffentlichkeitswirksame Inszenierung und Präsentation von Partei und Kandidaten sowie gezielte Ansprache von Wahlkampfthemen), und es wurden die Inhalte der Veranstaltung auch öffentlich mittels Zeitungs- und Videobeiträgen in Medien verbreitet. Auch in Bezug auf die anschließenden Bezirkstouren konnte nicht ausgeschlossen werden, dass diese aufgrund ihres zeitlichen Zusammenhangs zur Landtagswahl und ihrem Inhalt und Zielrichtung nach als eine Reihe von Wahlwerbungsveranstaltungen zu deklarieren gewesen wären.

Der Landesrechnungshof hält fest, dass die betreffenden Veranstaltungen in einem zeitlichen Zusammenhang mit der Landtagswahl stattfanden, erkennbar Merkmale einer Wahlwerbungsveranstaltung aufwiesen und in landesweiten Medien thematisiert wurden. Diese Ausgaben wären aus Sicht des Landesrechnungshofes als Wahlwerbungsausgaben zu deklarieren gewesen.

Dem Landesrechnungshof liegen keine Aufstellungen über die tatsächlichen Kosten der genannten Veranstaltungen vor, da diese von Seiten der ÖVP nicht gemeldet wurden.

Unter Zugrundelegung objektiver Kosten vergleichbarer Veranstaltungen (z. B. für Miete, Catering, Ordnerdienste, Reinigung) wäre bei Berücksichtigung der betreffenden Veranstaltungskosten eine Überschreitung der Wahlwerbungsausgabengrenze in der Höhe von € 1 Mio. zu erwarten gewesen, zumal die vorgelegte Aufstellung der ÖVP bereits Ausgaben von rund € 982.000 auswies.

Der Landesrechnungshof kann daher aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nicht abschließend feststellen, ob von der ÖVP die Wahlwerbungsausgabengrenze gemäß § 15a Abs. 1 Steiermärkisches Parteienförderungsgesetz in der Höhe von € 1 Mio. eingehalten wurde.

Zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten ist aus Sicht des Landesrechnungshofes in Zukunft die Einrichtung einer klärenden Instanz – wie beispielsweise auf Bundesebene der Unabhängige Parteien-Transparenz-Senat – unabdingbar.

Umgehungen ohne Verletzung des Steiermärkischen Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes:
Durch den ÖVP-Landtagsklub erfolgte die Schaltung von drei Inseraten in einer Lokalzeitung in klarem zeitlichem Bezug zur Landtagswahl (im Beobachtungszeitraum, ca. drei Wochen vor dem Wahltag). Darin informierte dieser laut eigenen Angaben „über umgesetzte Vorhaben und Projekte der ablaufenden Gesetzgebungsperiode“. Aus diesen Inseraten könne laut Angaben der ÖVP kein Zusammenhang mit der Landtagswahl abgeleitet werden, da es explizit keinen Hinweis auf die Wahl gab.

Für den Landesrechnungshof war es aufgrund des zeitlichen Zusammenhangs mit dem Wahlkampf sowie der Zielrichtung der Inserate und deren funktionaler Wirkung – nämlich die Beeinflussung des Wahlverhaltens durch das Aufzeigen von Arbeitsleistung und Projektumsetzungen – nicht auszuschließen, dass diese Ausgaben als Wahlwerbungsausgaben zu deklarieren gewesen wären. Die gewählte Vorgehensweise könnte eine Umgehung der Vorgaben des Steiermärkischen Parteienförderungs-Verfassungsgesetzes darstellen.

Um die Möglichkeit von Umgehungen zu vermeiden, empfiehlt der Landesrechnungshof, dass Aufwendungen für Inserate der Klubs im Beobachtungszeitraum generell als Wahlkampfkosten zu erfassen sind.

3.3 Feststellungen hinsichtlich unrichtiger bzw. unvollständiger Angaben der politischen Parteien

Gemäß § 15b Abs. 4 Z. 3 Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz hat der Landesrechnungshof in seinem Bericht anzuführen, ob politische Parteien unrichtige bzw. unvollständige Angaben machten und diese nicht durch die politische Partei oder deren Wirtschaftsprüfer aufgeklärt werden konnten.

Der Landesrechnungshof sprach im Anschluss an die Prüfung der übermittelten Unterlagen zu den Wahlwerbungsausgaben mit den politischen Parteien im Zuge von Vor-Ort-Terminen offene Fragen und nicht nachvollziehbare Angaben in den Unterlagen an und verlangte eine Klärung. Darüber hinaus wurden Fragen auch schriftlich gestellt.

Im Ergebnis war es für den Landesrechnungshof aufgrund unterschiedlicher Auffassungen der politischen Parteien darüber, welche Kosten tatsächlich und abschließend als Wahlwerbungsausgaben zu berücksichtigen seien, mittels einer Plausibilitätsprüfung nicht möglich, abschließend festzustellen, ob die Wahlwerbungsausgabengrenze gemäß § 15a Abs. 1 Steiermärkisches Parteienförderungs-Verfassungsgesetz von den politischen Parteien eingehalten wurde. Dementsprechend konnte auch die ziffernmäßige Richtigkeit der Angaben zu den Wahlwerbungsausgaben von sämtlichen Parteien nicht abschließend bewertet werden.

Jedenfalls überschritt die FPÖ nach eigenen Angaben die Wahlwerbungsausgabengrenze.

Graz, am 18. September 2025

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh